

Heiko Wasner
Schornsteinfegermeister

Heideweg 8
21272 Egestorf-Döhle

Tel.: 04175-8088650 Mobil 0177-2683684
wasner.h@web.de www.wasner-schornsteinfeger.de

Heiko Wasner, Heideweg 8, 21272 Egestorf-Döhle

Herrn und Frau
Thomas und Birgit Koesling
Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Datum der Arbeitsausführung: 06.05.2024

- Überprüfung nach § 1 KÜO*
- Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 1133.000 / F-01

Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Gebäudeteil: EFH, Aufstellraum, Keller

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Wärmetauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Buderus, G 115 28 RE, 1996	Leistungsbereich /Leistung bei der Messung	Nennleistung 28 kW
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung Buderus, BRE 1, 1995	Brennerart mit Gebläse	Leistungsbereich /Leistung bei der Messung 1,2 kg/h
Feuerstättenart Heizkessel	Art der Anlage Heizung mit BW	Brennstoff Heizöl EL

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✓ = in Ordnung, X = mangelhaft, - = nicht zutreffend)

Verbrennungsluft/ Lüftung	✓	Brenner/Heizgasweg	✓	Verbindungsstück	✓
Feuerstätte:		Abgasabzug:		Abgasleitung	✓
- Befestigung/Abstände	✓	- in Brennerhöhe	✓	O ₂ - Gehalt im Abgas	3,3 %
- äußerer Zustand	✓	- an anderer Stelle	✓	unverdünnter CO-Gehalt	6 ppm
<input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt:				O ₂ - Differenz im Ringspalt	- %
				Lufttemperatur im Ringspalt	- °C
				Druckdifferenz im Ringspalt	- Pa
				<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden keine Mängel festgestellt	

- Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.
- Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.
- Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:	Grenzwert:	Rußzahl:	CO-Gehalt:	mg/kWh	
Rußzahl Grenzwert:		Rußzahl Grenzwert:	Abgasverlust:	%	
Wärmeübergangskoeffizient:	°C	Verbrennungslufttemperatur:	°C	Abgasstemperatur:	°C
Sauerstoffgehalt im Abgas:	%	CO ₂ -Gehalt:	%	Abgasverlust:	%
nächste Durchführung 2025					
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht der Verordnung.					
<input type="checkbox"/> Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil:					
		<input type="checkbox"/> Abgasverluste über %	<input type="checkbox"/> CO-Gehalt über mg/kWh		
		<input type="checkbox"/> Rußzahl über	<input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt im Abgas		
Der Bescheinigte verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.					
Die Messung ist als zum _____ zu wiederholen.					
Bemerkungen:					

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) MRAV00310504NI20224

07.05.2024	gez. Heiko Wasner	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers	

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Heiko Wasner
Schornsteinfegermeister

Heideweg 8
21272 Egestorf-Döhle

Tel.: 04175-8088650 Mobil 0177-2683684
wasner.h@web.de www.wasner-schornsteinfeger.de

Heiko Wasner, Heideweg 8, 21272 Egestorf-Döhle

Herrn und Frau
Thomas und Birgit Koesling
Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Datum der Arbeitsausführung: 06.05.2024

- Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV*
 Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV
 Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV
 Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV
 Beratung nach § 4 Abs. 8 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 1133.000 / F-02

Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Nutzungseinheit: EFH
Aufstellort: EFH, Wohnzimmer, Erdgeschoss

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. offener Kamin, ohne Typenschild	Datum auf dem Typenschild 1979	Datum / Jahr der Errichtung	Leistungsbereich / Nennwärmeleistung
Feuerstättenbauart nach Anlage 4 Offener Kamin	Beschickungsart handbeschickt	Art der Anlage Einzelofen	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 4 (Scheitholz)			

- Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 2)
 Offener Kamin, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Abs. 4), oder historische Feuerstätte (§ 26 Abs. 3 Nr. 5)
 Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)
 Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1):	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausreichende Höhe und Firstnähe der Schornsteinmündung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1):	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2):	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

- Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
 Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

 Die Mängel sind zu beseitigen.
Danach ist bis zum _____ eine Wiederholungsprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt (§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):	<input checked="" type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3):
<input checked="" type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage	Mittelwert: 14 %
<input checked="" type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes	Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.
<input checked="" type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen	

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) TT9059011901NI20224

07.05.2024	gez. Heiko Wasner	Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.
Datum	Unterschrift des Schornsteinfegers	

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV

Heiko Wasner
 bevoll. Bezirksschornsteinfeger
 Heideweg 8
 21272 Egestorf-Döhle

Tel.: 04175-8088650 Mobil 0177-2683684

Heiko Wasner, Heideweg 8, 21272 Egestorf-Döhle

Herrn und Frau
 Thomas und Birgit Koesling
 Auf dem Horn 7
 21220 Seevetal-Ramelsloh

Datum der Arbeitsausführung: 06.05.24
Ausfertigung für Eigentümer
Aufstellort der Anlage(n): Auf dem Horn 7 21220 Seevetal-Ramelsloh
1133.000

Bescheinigung	Über das Ergebnis der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), in der jeweils aktuellen Fassung und § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) und nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1. November 2020
----------------------	---

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
2	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
2	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
2	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
2	Verbrennungsluftversorgungen
0	Dunstabzugshaube, sofern diese zur Abgasabführung von Verbrennungsgasen erforderlich sind und daher eine Überprüfung bei der Feuerstättenschau besonders vorgeschrieben ist.

Überprüfungsergebnis:

Es wurden keine sichtbaren Mängel zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellt.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Bemerkungen:

07.05.2024 Datum	gez. Heiko Wasner Unterschrift des bevoll. Bezirksschornsteinfegers
---------------------	--

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHwG).

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Heiko Wasner
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Heideweg 8
21272 Egestorf-Döhle

Tel.: 04175-8088650 Mobil 0177-2683684

Heiko Wasner, Heideweg 8, 21272 Egestorf-Döhle

Herrn und Frau
Thomas und Birgit Koesling
Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

LNr / KNr: 1133.000
Lage: EFH, Keller
Anlagennummer: F-01

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name

Straße
Auf dem Horn 7

Ort
21220 Seevetal-Ramelsloh

Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebaut Mehrfamilienhaus
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus Sonstiges Gebäude:

Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Nah-/Fernheizung Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW: 28

Errichtungsjahr: 1996

Brennstoff: Heizöl EL

Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, sofort [§ 72 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG].
Erläuterung:	

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

06.05.2024 gez. Heiko Wasner

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in

bevoll. Bezirksschornsteinfeger als beliehene(r) Unternehmer(in)¹
Heiko Wasner
Heideweg 8
21272 Egestorf-Döhle

Tel.: 04175-8088650 Mobil 0177-2683684
wasner.h@web.de www.wasner-schornsteinfeger.de

Heiko Wasner, Heideweg 8, 21272 Egestorf-Döhle

Herrn und Frau
Thomas und Birgit Koesling
Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Bezirksnummer: Harburg XI
Datum: 07.05.2024
Feuerstättenbescheid Nr.: 1133.000 - 4 - 1
Objektnummer: 1133.000

Liegenschaft
Auf dem Horn 7
21220 Seevetal-Ramelsloh

Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

- hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten / Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Öl-Heizkessels (EFH, Aufstellraum Keller)	01.04. bis 30.06.*	—	—	—	1x jährlich Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
2	Schornstein des offenen Kamins (EFH, Wohnzimmer Erdgeschoss)	01.04. bis 30.06.	—	—	—	1x jährlich Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Öl-Heizkessels (EFH, Aufstellraum Keller)	01.04. bis 30.06.*	—	—	—	1x jährlich Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
4	Öl-Heizkessel (EFH, Aufstellraum Keller)	01.04. bis 30.06. 2025	01.04. bis 30.06. 2027	—	—	alle zwei Jahre Messung gem. 1. BImSchV § 15 Abs. 3

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.

Mit * gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2024 schon durchgeführt.

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

- Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Begründung:

Zu 1.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14a des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)²

Bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau wurde festgestellt, dass in der oben genannten (o.g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO, Niedersächsische

¹ = **Träger öffentlicher Verwaltung** gemäß § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (SchfHwG - BGBl. I S. 2242), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I S. 2495) **und damit "Behörde"** nach § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (NVwVfG - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds.GVBl.] 1976, S. 311).

² vom 26. November 2008 (SchfHwG - BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

Überprüfungsverordnung - NÜVO)⁴ und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)⁵ zu kehren, zu überprüfen und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführen lassen der o.g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o.g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht / innerhalb der vorgegebenen Zeiträume ausführen zu lassen.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Zeitraum / die Zeiträume, innerhalb dessen / derer die auszuführenden Arbeiten von Ihnen zu veranlassen und durchzuführen zu lassen sind, beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Durchführens der festgesetzten Maßnahmen nach meinen Ermittlungen aufgrund den o.g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

Hinweise auf die Rechtslage:

- Das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten ist mir von Ihnen, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein **Formblatt** (s. Anlage 2 der KÜO), das Ihnen von dem/der die Arbeiten ausführenden Schornsteinfeger/-in wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übergeben oder in Ihrem Auftrag **direkt an mich zu übermitteln** ist, **innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraums** nachzuweisen. Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich bleiben in jedem Falle Sie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau. Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
- Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen **unverzüglich** mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne ein schuldhaftes Verzögern Ihrerseits - was wiederum bedeutet, dass **Sie im Regelfall sofort** die Initiative ergreifen müssen, um mir Veränderungen, z.B. im Heizverhalten, anzuzeigen, damit die Betriebs- und Brandsicherheit auch künftig gewährleistet ist. Mitzuteilen ist hiernach auch das dauerhafte Stilllegen einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Zu 2.:

Die Gebührenrechnung hat Ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen:

bevoll. Bezirksschornsteinfeger Heiko Wasner, Heideweg 8, Döhle, 21272 Egestorf

Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz:

- Das Klageerheben hat nach § 14a Abs. 5 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung; d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.
- Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ bei dem o.g. Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

07.05.2024

Datum



Unterschrift

⁴ vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)

⁵ vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

⁶ vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist